

1773 coll.
 Erb. Friedrichs
 Vergleich.

3
 So Eulze. 1773. Inm
 Vatter. 1773. 1773.
 zu 1773. Inm 1773.
 1773. 1773. 1773.
 1773. 1773. 1773.
 1773. 1773. 1773.
 1773. 1773. 1773.
 1773. 1773. 1773.
 1773. 1773. 1773.
 1773. 1773. 1773.

Anna.

Nr 6 Entricht's Vergleich.

Erflehen ich über laus, denn dass nachfolgendes
ablassen ist Ketten was hat mir von
Ihre einzigen Töchter Gesehe und der Ihre Liebe
ist ganz, und völlig herzlich Geben-
wegen an gebühren, begnadigen guttun, Zusage
schicken fernem, und all eibigen neu, und Zagen
Johanna zu den adreignen Legung sein ferne
auf baten sie sandten, und sandten zu mag

überlassen, und Lignaranten setzen, und bleiben
sollen, das selbe Jodignu =

Gerichtens allen auf der Katholischen Anstalt
: Hof. allen faste fassenden Befehlen, und übrigen
Befehlen den selbigen auf sich zu nehmen, und
erhalten =

Gerichtens unseiner setzen sollen, jeden Tag
zu Lande zu neuen fassenden Befehlen
Lab. Luthers und Luthers zu geben, und zu
Befehlen selbigen fassenden Befehlen, des.

1000: f. 10

Gericht für alle den selbigen fassenden Befehlen
erhalten sollen.

1800: L. 10

Gericht fassenden auf der Anstalt
gerichtigen Hof. bleiben, und Befehlen
und erlangen in Befehlen und Luthers fassenden Befehlen.

14: f. 10

Gericht für alle den selbigen fassenden Befehlen
42: f. 10

Zu wasen, undest, zu enlagh, Bessin, eig
und =

Diebersterns erindim vorstufend Anglesimen
Lab Lubristo gebasmen, und eibigen Warbim =
- eis Bisthen im Kettend misibon, und er entu =
- eliter im basig ungsunndu Bogen Gofas
ganz, und Kollegat Annuogen in gete wist.
auf Gnefuen zu fursandlign bedruckung
eintrogen, taltit, und Layschibon.

Nach dem ablen, und ungsolgtu Gofas
fabna zu jnstfalt, und baltzschigung dinst
anpangluf im Kettend wist, misibon, im
Zibimsthen baselzue, und Gofa Gofas.

Garn im Kettend maria rums ungsolgtu
Gofas Gofas Gofas.

Gie Kettend rums und im selben Gnefue
Gofas Gofas Gofas.

Gie Kettend barbara, und im Gofas Gofas
mollig zu ungsolgtu, Gofas.

Gern obrichtit, selbstmisch, ausged, Gofas
Gofas Gofas Gofas Gofas.

Wesles merke, irasouara Kuidnig, fur den Landt
erich, und allerli Kiden Lande aida.

Snegotafude.

In casu artund in, inu sat inuunaf inu
erichadgnobon, in, inu, und folegnaf inu
fur Kaid Koid, von Koid zu Koid
Koid, cand, Koid, und inu, folegnaf inu
fur Koid, Koid, und folegnaf inu
fur Koid, Koid, und inu, folegnaf inu
Koid, Koid, und inu, folegnaf inu
Koid, Koid, und inu, folegnaf inu
Koid, Koid, und inu, folegnaf inu
Koid, Koid, und inu, folegnaf inu
Koid, Koid, und inu, folegnaf inu

1-02758
1779

Datum in der Piderischen Wirtsbehausung in Wengen den 27.
März 1779

Der wohllehrsame Matthias Wiribon zu Wiribon, zu Wengen Gerichts Enneberg seß- und wohnhaft, hat zur Beruhigung seiner alten Lebenstage nichts so sehnlich gewünscht als mit seinen ehelich erzeugten drei Töchtern, namentlich Anna Maria des Joseph Planers Millers zu Mirio, Anna des Joseph Camploy Zestung genannt und Barbara (des Anton Molling zu Unterspessa) Ehwirtin, die Entrichtsgebühr ob dem ~~xxx~~ väterlichen über lang oder kurz abfallenden Erbvermögen zu bereinigen und nach Billigkeit zu bestimmen, um andurch seinen einzigen Sohn Joseph in der Zukunft von all besorglich Anstößigkeiten und Mißverständnis mit seinen Schwestern zu befreien.

Zur Erzielung dieser Absicht denn ist gedachter Matthias Wiribon und dessen künftiger und einziger Erbsohn Joseph mit obbemeldeten drei Töchtern und der selben Ehevogten vor dem Anwalt zu Wengen, dem wohlgeachteten Gregory Videsot zu Runck, zusammengetreten, woselbst nach allseitig erwogenen Vermögensumständen unter und dem alt Erlebten (?) Vater Matthias Wiribon und ~~xxx~~ dessen zukünftig bereits vogtbaren Besitzersohn Joseph einerseits - dann obbesagten drei Töchtern Anna Maria, Anna und Barbara mit und vollkommener Genehmigung der drei Ehevögte Joseph Planer, Joseph Camploy ~~xx~~ und Anton Molling also vermöge landes Rechten billichisten (?) und legalischen Anweisern anderseits nach rechtsbeständigster Form abgeredet und bündigst beschlossen worden folgender:

Erb - Entrichts - Vergleich

Hiermit und kraft dessen:

Erstens auf über lang oder kurz erfolgendes Ableben des Vaters Matthias Wiribon dem einzigen Sohn Joseph und dessen Erben das ganze und völlige väterliche Erbvermögen an Inventar, liegenden Gütern, Zehentschulden, und allen übrigen Ein- und Zugehörungen zum alleinigen Eigentum hiermit nach Belieben handeln und wandeln zu mögen überlassen und eingeräumt sein und bleiben solle, daß

selber dagegen

Zweitens alle auf der väterlichen Verlassenschaft allenfalls haftende Schulden und sonstige Beschwerden alleinig auf sich zu nehmen, und weiters

Drittens gehalten sein solle, jeder Tochter insonderheit zu Erbentrictsgeld hinauszugeben und zu bezahlen sechs hundert Gulden, dico

600 Fl - Kr.

Tut für alle drei achtzehnhundert Gulden wiederhole

1800 Fl - Kr.

etc. etc. (Es folgen weitere Bestimmungen etc.)

Zeugen: Martin Craffonara, Piderischer Bestandswirt
und x Alois Pider, beide allda.

.....

Zu wahren Urkund dessen hat demnach der wohledelgeborene, gestrenge und ~~Herr~~ hochgelehrte Herr Paul Joseph von Schmid zu Ebenthal, juris utriusque candidatus, Richter und Gerichtsschreiber des fürstlichen Stifts und hochwürdigen Gotteshauses Sonnenburg und der allhier eigentümlich angehörigen Görzischen Herrschaft und des Gerichts Enneberg